

Chinas, nicht als erste Kernwaffen anzuwenden, gewürdigt, und die anderen Kernwaffenstaaten werden aufgefordert, diesem Beispiel zu folgen. Mehr noch: Wir schlagen vor, in einem völkerrechtlich verbindlichen Dokument die Nichterstanwendung von Kernwaffen zu vereinbaren. Gerade im 40. Jahr der Erstanwendung von Kernwaffen halten wir dies für besonders geboten.

Weitere Initiativen der DDR zielen auf multilaterale Verhandlungen über die nukleare Abrüstung, das Verbot der Neutronenwaffe sowie die Intensivierung der Verhandlungen über eine Konvention zum Verbot der chemischen Waffen.

Für die DDR sind positive Beschlüsse der UN-Vollversammlung zu diesen wichtigen Fragen Ausgangspunkt, um ihre Materialisierung in internationalen Abkommen zu erreichen. Darauf arbeitet die DDR seit nunmehr 10 Jahren auf der Genfer Abrüstungskonferenz hin, dem einzigen weltweiten multilateralen Verhandlungsforum. In dem Bestreben, diese Konferenz noch stärker für die Lösung der grundlegenden Fragen der Abrüstung zu nutzen, sehen wir uns vereint mit der großen Mehrheit der Staaten.

Die Aktivitäten der DDR zur Schaffung eines von nuklearen Gefechtsfeldwaffen freien Korridors und einer chemiewaffenfreien Zone im Herzen Europas sind konkreter Ausdruck unserer Verpflichtung, alles zu tun, damit von deutschem Boden niemals mehr ein Krieg ausgeht.

Die Regierungen der DDR und der CSSR haben im September 1985 der Regierung der BRD die Aufnahme von Verhandlungen über die Schaffung einer chemiewaffenfreien Zone vorgeschlagen. Dieser Schritt ist von dem Bestreben bestimmt, der Verantwortung für Frieden und Entspannung in Mitteleuropa gerecht zu werden. Eine entsprechende Vereinbarung könnte sich förderlich auf das Zustandekommen

eines globalen Verbots dieser gefährlichen Massenvernichtungswaffen auswirken.

Die Initiative der DDR und der CSSR fand breite internationale Resonanz. Auch in der UNO wurde sie mit Interesse und Zustimmung aufgenommen. Das ermutigt uns, auf diesem Wege fortzufahren. Das gemeinsam von der SED und der SPD ausgearbeitete Rahmenabkommen über eine chemiewaffenfreie Zone zeigt, daß — entsprechenden Willen vorausgesetzt — eine Vereinbarung über einen solchen zweifellos komplizierten Gegenstand durchaus möglich ist. Ihrer Verantwortung für Frieden und Sicherheit im Herzen Europas nachzukommen heißt für beide deutsche Staaten, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die in diesem Raum bereits angehäuften nuklearen und chemischen Waffen nicht aufgestockt, sondern abgezogen werden. Die Pläne, aus Übersee neue chemische Waffen — die Binärwaffen — in diesen Raum zu bringen, unterstreichen nur noch, wie dringend die Bildung einer chemiewaffenfreien Zone ist.

Die 159 Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen verabschiedeten am 24. Oktober 1985 eine Proklamation, in der das Jahr 1986 zum „Internationalen Jahr des Friedens“ erklärt wird. Die UN-Mitgliedstaaten setzen sich in dieser Proklamation für Maßnahmen zur Abrüstung, zur Verhinderung eines Krieges, zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung, zur Respektierung des Prinzips des Gewaltverzichts und zur Erhaltung des Weltraums für die friedliche Nutzung ein.

Mögen die diesjährige Jubiläumstagung der UN-Vollversammlung und das bevorstehende Internationale Jahr des Friedens allen Staaten Verpflichtung und Ermutigung sein, eine bessere Welt — eine Welt des Friedens, der Freiheit und der Menschenwürde — zu schaffen.

Verwirklichung der Grundrechte der Bürger durch Rechtsprechung

Dr. Dt. h. c. HEINRICH TOEPLITZ,
Präsident des Obersten Gerichts

Grundrechte und Grundpflichten der Bürger erfüllen in der sozialistischen Gesellschaftsordnung eine bedeutsame Funktion: als Ausdruck objektiver Gesetzmäßigkeiten sind sie auf die Entfaltung sozialistischer Persönlichkeiten gerichtet. Es sind nicht bloß Rechte und Pflichten für den Menschen, sondern zugleich Rechte und Pflichten des Menschen als Hauptproduktivkraft und Träger der politischen Macht. Deshalb werden die sozialistischen Grundrechte auch als sozialistische Menschenrechte bezeichnet.¹

Bei der Beantwortung der Frage, wie die Grundrechte der Bürger, ihre Menschenrechte in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft der DDR verwirklicht werden, ist von folgenden grundlegenden Feststellungen im Referat von E. Krenz auf der staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz vom Juni 1985 auszugehen:

1. Mit unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat wurde zum ersten Mal in der deutschen Geschichte eine Macht geschaffen, die „grundlegende Menschenrechte nicht nur proklamiert, sondern Tag für Tag garantiert“.²

2. In der DDR wurde „das Selbstbestimmungsrecht des Volkes verwirklicht und ein Staat der wahren Freiheit und der Menschenwürde geschaffen“.³

3. Die in der Verfassung der DDR „verankerten umfangreichen politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen persönlichen Rechte geben — wie der gesellschaftliche Alltag bekräftigt — der freien und allseitigen Entfaltung der Persönlichkeit breiten Raum“.⁴

4. „Mit dem sozialistischen Recht schützt unser Staat die Errungenschaften aller Werktätigen.“⁵

Das entspricht der sozialistischen Grundrechtskonzeption, wie sie im Programm der SED in der Dialektik von politischer Macht, sozialistischer Demokratie und Entfaltung der Persönlichkeit ihren Niederschlag gefunden hat.

Die sozialistische Verfassung der DDR gewährleistet sowohl politische und persönliche als auch sozialökonomische und kulturelle Grundrechte der Bürger in untrennbarer Einheit. Entsprechend dem Prinzip, daß Rechte und Pflichten eine Einheit bilden, legt die Verfassung auch Grundpflichten der Bürger fest und orientiert damit auf die bewußte, freiwillige Wahrnehmung staatsbürgerlicher Verantwortung.

Schließlich ist hervorzuheben, daß die Verfassung von den Prinzipien der Rechtssicherheit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit durchdrungen ist, die dem Schutz unserer Staats- und Gesellschaftsordnung ebenso zugrunde liegen wie dem Schutz der Rechte der Bürger.

Im sozialistischen Staat ist es Aufgabe aller staatlichen Organe, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Verwirklichung der Grundrechte der Bürger und ihren Schutz zu gewährleisten. Entsprechend dem Grundsatz „Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates“ (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung) enthalten die Verfassung (vgl. z. B. Art. 19 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2, 30, 87 und 88) und andere grundlegende Rechtsvorschriften⁶ juristische Garantien der Grundrechte, aus denen den staatlichen Organen konkrete Rechtspflichten erwachsen.

Von diesen Voraussetzungen ausgehend, möchte ich mich mit einigen Aspekten der Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte durch die Rechtsprechung der Gerichte beschäftigen. Nach § 3 (<2. Stabstrich) GVG gehört es zu den Aufgaben der Rechtsprechung und der damit verbundenen Tätigkeit der Gerichte, „die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu schützen, zu wahren und durchzusetzen“. Die hier zu behandelnde Thematik umfaßt also alle Gebiete der Rechtsprechung: das Strafrecht wie das Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht und das gerichtliche Verfah-

1 Vgl. dazu ausführlich: Staatsrecht der DDR, Lehrbuch, 2. Aufl., Berlin 1984, S. 176 ff.; E. Poppe u. a., Grundrechte des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1980, S. 59 ff.; E. Poppe u. a., Politische und persönliche Grundrechte in den Kämpfen unserer Zeit, Berlin 1984, S. 45 ff.

2 E. Krenz, Staat und Recht bei der weiteren Entfaltung der Vorzüge und Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft (Referat auf der staats- und rechts wissenschaftlichen Konferenz der DDR), Berlin 1985, S. 14.

3 E. Krenz, a. a. O., S. 19.

4 E. Krenz, a. a. O., S. 35.

5 E. Krenz, a. a. O., S. 65.

6 Vgl. z. B. § 1 Abs. 8 des Gesetzes über den Ministerrat der DDR vom 16. Oktober 1972 (GBl. I Nr. 16 S. 253), § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR vom 4. Juli 1985 (GBl. I Nr. 18 S. 213).